



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

40. Jahrgang
Ausgabe 19/2016
Erscheinungstag: 10.08.2016

INHALTSÜBERSICHT

46419 Isselburg, 10.08.2016

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2016	2

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich I - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom 20.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	21.218.691,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.179.691,00 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	20.243.422,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	21.682.040,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.963.599,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.680.681,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.700.300,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	702.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.700.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.955.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

988.363,47 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

972.636,53 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2016 durch Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 224 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 423 v.H. |

- | | | |
|----|---------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 417 v.H. |
|----|---------------------|----------|

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt nach § 83 Absatz 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **12.500,-- EUR** übersteigen. Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze von 12.500,-- EUR entscheidet der Kämmerer.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 GemHVO NRW).

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
3. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
4. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 28.04.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Verfügung vom 12.07.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.08.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags, dienstags, donnerstags und freitags von	08.30 – 12.30 Uhr
montags von	14.00 – 16.30 Uhr
donnerstags von	14.00 – 18.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg

öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 08.08.2016

Bürgermeister


R. Geukes